

# Maskenpflicht in der Zahnarztpraxis

Informationen des RKI und zur neuen BayIfSMV während der SARS-CoV-2-Pandemie



Foto: PhotoSG - stock.adobe.com

Seit 2. September 2021 gilt die 14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) vom 1. September 2021. Danach besteht in Zahnarztpraxen wie in anderen Gebäuden und geschlossenen Räumen weiterhin Maskenpflicht.

## Das Infektionsgeschehen im Blick

Zusätzlich haben weiterhin unter anderem die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) zu organisatorischen Maßnahmen während der SARS-CoV-2-Pandemie Bestand, wonach für Behandler und zahnärztliches Personal bei gesichtsnahen Tätigkeiten regelmäßig eine FFP2-Maske zu tragen ist.

Nicht zuletzt aufgrund des wieder ansteigenden Infektionsgeschehens und der häufig nicht vorhandenen Impfungen oder einem ungeklärten Impfstatus der Patienten sowie auch wenig validen Zahlen zu Impfdurchbrüchen, die dann wieder Quarantänemaßnahmen zur Folge haben können, werden diese erhöhten Schutzmaßnahmen in der Patientenbehandlung auch im Interesse der Fortführung eines geregelten Praxisbetriebs im Herbst und Winter bis auf Weiteres an-

gezeigt sein. Änderungen wird die BLZK in ihren Medien kommunizieren.

## Medizinische Maske – in der Praxis für (fast) alle Pflicht

Außerhalb von Behandlungen besteht für das Personal in den Räumen der Zahnarztpraxis die Pflicht nur zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske. Die Maskenpflicht entfällt an einem festen Arbeitsplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören. Die Maskenpflicht für das Personal entfällt ebenfalls, wenn beispielsweise im Empfangsbereich durch transparente Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist.

## Auch für Patienten ausreichend

Neu im Rahmen der BayIfSMV ist, dass auch für Patienten eine medizinische Gesichtsmaske, zum Beispiel im Empfangsbereich oder Wartezimmer, ausreichend ist. Während der Behandlung entfällt die Maskenpflicht für Patienten.

Folgende Personen sind von der Maskenpflicht befreit:

- Kinder bis zum 6. Geburtstag und
- Personen, denen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder es unzumutbar ist. Dies muss jedoch vor Ort sofort, insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original, nachgewiesen werden, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss.

## Referat Praxisführung und Medizinprodukte der BLZK

### INFOS IM NETZ

Weitere Informationen zum Umgang mit der Corona-Pandemie in Zahnarztpraxen wie arbeitsrechtliche Bestimmungen oder Fragen zu Hygiene- und Schutzmaßnahmen finden Sie auf der Webseite der BLZK



[blzk.de/coronavirus](https://blzk.de/coronavirus)